OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603456/8/MS

Datum:
Linz, 14. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G K, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. November 2019, GZ: BHLL/919100018827/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis behoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. November 2019, GZ: BHLL/919100018827/19, wurde über Herrn G K (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 98a Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 2000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Tage 19 Stunden) verhängt und ihm zur Last gelegt, er habe am 19. März 2019, um 13.30 Uhr in H, A1, Westautobahn, Fahrtrichtung Salzburg, Strkm. x Salzburg den Pkw mit dem Kennzeichen x, an welchem ein sogenannter „Radar- und Laserblocker“ der Marke „Antilaser“ angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte und Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder am Kraftfahrzeug angebracht noch in solchem mitgeführt werden dürfen.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 22. November 2019 zugestellt worden war, richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz verfasste und mit E-Mail vom 20. Dezember 2019 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde eine mündliche Verhandlung zur Aufnahme der vom Beschwerdeführer beantragten Beweise, insbesondere der Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich der elektronischen Nachrichtentechnik und/oder EDV, der Einvernahme des Zeugen und Generalimporteurs T K sowie zu einer Erörterung des Tatvorwurfes anzuberaumen, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und eine Einstellung des gegen den Beschwerdeführer anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen, in eventu die über den Beschwerdeführer verhängte Strafe auf ein angemessenes Maß von 200 Euro herabzusetzen.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und hat bekanntgegeben, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens zur Frage, ob in dem ggst. Kraftfahrzeug ein Gerät verbaut gewesen

war, das geeignet war, Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören.

Der Amtssachverständige führte im eingeholten Gutachten Folgendes aus:
„Befund:
Am 19.3.2019 haben Beamte der Polizei im Rahmen einer Verkehrsüberwachung auf der Autobahn A7, Richtungsfahrbahn Süd bei Strkm. x Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Der PKW der Marke x allroad quattro mit dem pol. Kennzeichen x konnte mittels Laser nicht gemessen werden, wodurch von der Streife eine Nachfahrt aufgenommen wurde. Im Bereich der API H wurde das Kraftfahrzeug angehalten und es wurde eine Lenker – und Fahrzeugkontrolle vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass ein Lasersensor der Marke AL unterhalb des vorderen amtlichen Kennzeichens mittig verbaut war. Weiters war ein Ein-/Aus-Schalter an der Lenksäule angebracht und rechts vom Lenkrad wurde ein Bediengerät für einen Radarwarner gesichtet. Weitere Gegenstände, wie Steuergerät und Bedienteil wurden lt. Angaben im Verwaltungsstrafakt nicht gefunden.

[...]

Gutachtliche Stellungnahme:
Geräte der Marke AL-Priority sind grundsätzlich für verschiedene Einsatzmöglichkeiten gebaut. Zahlreiche Einsatzmöglichkeiten findet man auch im Bereich von Parksensoren. Diese Geräte werden auch für Fernsteuerungen und sonstige Verwendungsmöglichkeiten eingesetzt. Geräte der Marke AL-Priority sind auch in der Lage, Laserstrahlen zu stören.
Laserblocker strahlen nach dem Erkennen von ausgestrahlten Laserstrahlen (z.B. Laserpistole) intensiv Laserstrahlen mit derselben Frequenz (905 nm) zurück und verhindern so eine Geschwindigkeitsmessung.

Zum funktionellen Betrieb sind sowohl Sensoren (einer oder mehrere), als auch das Steuergerät und Bedienteil erforderlich. Ein Sensor alleine (ohne Steuergerät) ist nicht geeignet, Geschwindigkeitsmessungen zu verhindern / zu stören. Im gegenständlichen Fall sind keine weiteren Geräteteile gefunden worden, jedoch ist es durchaus möglich, dass das Steuergerät und ein Bedienteil irgendwo im Fahrzeug verbaut war. Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass das Bediengerät in Reichweite des Lenkers sein muss. Eine allfällige Möglichkeit ist z.B., dass mit dem Ein-/Aus-Schalter das Gerät in Funktion gebracht wird.

Grundsätzlich können die verbauten Sensoren auch, jedoch nur in Verbindung mit einem Steuer- und Bedienteil samt entsprechender ‚software' als Laserwarner oder nach entsprechender Programmierung als Parksensoren verwendet werden. Gegenständliches Fahrzeug verfügt über originale Parksensoren, die bekanntlich viel effizienter sind, als die nachträglich eingebauten Fabrikate. Es handelte sich ferner bestimmt um keinen Radarwarner. Da sehen die Sensoren ganz anders aus und kann dieser vermutlich irgendwo anders in der Fahrzeugfront gewesen sein. Das Bedienteil deutet darauf hin.

Es kann festgestellt werden, dass mit dem vorgefundenen Sensor die Anlage in der Lage war, Laserstrahlen von einem Geschwindigkeitsmessgerät zu stören, wenn ein Steuerteil zusätzlich (irgendwo) im Fahrzeug verbaut war.

Abschließend wird damit festgestellt, dass im Fahrzeug des Beschuldigten Geräte verbaut waren, die in der Lage sind, Laserstrahlen von Geschwindigkeitsmessgeräten zu beeinflussen / zu stören. Ob die Anlage im Zeitpunkt der Kontrolle funktionsfähig war, kann aus technischer Sicht nicht beantwortet werden, weil dazu die entsprechende ‚software' zum Blocken erforderlich ist. Aufgrund der Tatsache, dass die Geschwindigkeit des Fahrzeuges nicht messbar war, kann aus technischer Sicht schon davon ausgegangen werden, dass ein Laserblocker verbaut und aktiv war."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das eingeholte Gutachten wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht und ihnen die Möglichkeit eingeräumt hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Beschwerdeführer gab folgende Stellungnahme ab:
„Aus dem mir übermittelten Befund des Amtssachverständigen Ing. J L ergibt sich, dass anlässlich einer Verkehrskontrolle im Bereich der API H im Rahmen einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle festgestellt worden wäre, dass ein Lasersensor der Marke AL unterhalb des vorderen amtlichen Kennzeichens verbaut gewesen sei. Weiters wäre ein Ein-/Aus-Schalter an der Lenksäule angebracht gewesen und rechts ein Bediengerät für einen Radarwarner gesichtet worden. Gegenstände wie ein Steuergerät oder Bedienteil wären nicht gefunden worden.
In seiner gutachterlichen Stellungnahme führt der Sachverständige aus, dass Geräte der Marke AL und der Type Priority grundsätzlich für verschiedene Einsatzmöglichkeiten gebaut sind, nämlich als Parksensoren, sowie zur Verwendung als Fernsteuerung (beispielsweise für Zufahrtstore, Garagentore,...).
Entgegen der Ausführungen des Sachverständigen sind originale Geräte der Firma AL bzw. der Type Priority aber gerade nicht in der Lage, Laserstrahlen zu stören.
Diese können richtigerweise zur Warnung vor Lasermessungen verwendet werden, nicht jedoch zu einer Beeinflussung oder Störung.
Nur durch illegale Manipulationen der vom Generalimporteur x ausgelieferten Parksensoren können bei älteren Baujahren Veränderungen vorgenommen werden, die dann eine Beeinflussung oder Störung von Lasermessungen ermöglichen.
Richtig ist, dass die im gegenständlichen Fahrzeug verbauten Sensoren neben ihrer Funktion als Parksensoren auch als Laserwarner verwendet werden konnten.
Wenn der Sachverständige vermeint, dass festgestellt werden könne, dass mit dem vorgefundenen Sensor Laserstrahlen von Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten gestört werden hätten können, wenn ein Steuerteil zusätzlich im Fahrzeug vorhanden und angeschlossen gewesen wäre, ist dies in dieser generellen Form nicht richtig, weil der gegenständliche (im Fahrzeug verbaute) Sensor überhaupt nur dann für eine Beeinflussung oder Störung von Lasermessgeräten verwendet hätte werden können, wenn auch ein illegal manipuliertes Steuergerät im Fahrzeug vorhanden gewesen wäre, welches eine Störung von Lasermessungen zulässt.
Dies war aber im gegenständlichen Fall nicht der Fall, weil auf dem im Fahrzeug verbauten Steuergerät eine gesperrte (gelockte) Software vorhanden war, die jegliche Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung ausgeschlossen hat.
In einer Vielzahl von gleichgelagerten Fällen wurden bereits die Straferkenntnisse der betroffenen Behörden vom Landesverwaltungsgericht, oder zuletzt im Verfahren LVwG-603170/15/KH vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis RA2020/02/0063-5 das

Erkenntnis des LVwG OÖ aufgehoben, weil es sich um gelockte Geräte gehandelt hat, die jedenfalls im konkreten Tatzeitpunkt nicht geeignet waren, technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen, oder zu stören.
Diese in seiner Entscheidung RA2020/02/0063-5 ausgesprochene Rechtsansicht hat der VwGH auch kürzlich in einem von meinem Verteidiger geführten Verfahren zur GZ: RA2019/02/0223-6 vom 15.12.2020 bestätigt und nochmals klargestellt, dass nur solche Geräte der Bestimmung des § 98a Abs. 1 KFG unterliegen, die im konkreten Tatzeitpunkt geeignet sind, konkrete Störungen oder Beeinflussungen von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verursachen.
Für eine Störung oder Beeinflussung einer Lasermessung nicht hinreichend geeignet ist demnach ein Gerät, das erst durch weitere nicht am Tatort zur Tatzeit verfügbare technische Maßnahmen dazu in die Lage versetzt werden muss, solche Störungen oder Beeinflussungen herbeizuführen, also nicht ohne weiteres — etwa mittels eines im Fahrzeug angebrachten Schalters - in Betrieb genommen werden kann.
Der Umstand, dass angeblich das von mir gelenkte Fahrzeug mit dem Laser nicht messbar gewesen wäre, ist wohl auf einen Bedienfelder des Meldungslegers zurückzuführen, entweder weil dieser das Messgerät nicht korrekt in Betrieb genommen oder das von mir gelenkte Fahrzeug nicht richtig anvisiert hat.
Möglicherweise hat aber der Meldungsleger auch - wie dies von einer Vielzahl von Beamten so gehandhabt wird - die Messung zu früh abgebrochen.
Wie dem ausgewiesenen Verteidiger bekannt ist, brechen viele Polizeibeamten ihre Messungen bereits nach 2-3 Sekunden ab, obwohl die internen Kontrollnotlinien des eingesetzten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessers für einen Messvorgang eine Zeitdauer von 5 Sekunden vorsehen.
Eine andere Ursache für den Umstand, dass angeblich der Meldungsleger kein Messergebnis erzielen hätte können, kann auch darin liegen, dass das Laser-Messgerät durch das Xenonlicht eines anderen Fahrzeuges gestört wurde oder der Laserstrahl das von mir gelenkte Fahrzeug schlecht erfasst hat bzw. ein weiteres Fahrzeug im Messbereich war.
Schließlich könnte eine Ursache für den Umstand, dass angeblich das von mir gelenkte Fahrzeug nicht messbar gewesen wäre, darin liegen, dass sich allenfalls in Messrichtung ein anderes Fahrzeug befunden hat, in dem ein ‚Laserblocker' installiert war, sodass aufgrund der breiten Ausstrahlwirkung der Sendedioden von Laserblockern eine Geschwindigkeitsmessung des von mir gelenkten Fahrzeuges verhindert wurde.
Keinesfalls kann eine Beeinflussung oder Störung durch die in dem von mir gelenkten Fahrzeug verbauten Geräten verursacht worden sein, da ich - wie dem Beamten sogleich mitgeteilt wurde - bereits Ende 2018 eine ‚Österreich-Software' bzw. eine ‚gelockte Software' installieren habe lassen, die jegliche Beeinflussungs- oder Störungsmöglichkeit von Lasermessung ausschließt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde gab folgende Stellungnahme ab:
„Mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 13.10.2020, Ra 2020/02/0063, ist für den gegenständlichen Fall festzustellen, dass im Tatzeitpunkt sämtliche technischen Voraussetzungen als erfüllt anzusehen sind, dass das im Fahrzeug verbaute Gerät geeignet war, technische Verkehrsüberwachungseinrichtungen (hier: Lasermessgerät) zu stören bzw zu beeinflussen. Durch den im Fahrzeug verbauten Ein-

/Ausschalter war es für den Beschuldigten ohne weiteres möglich die Lasermessung zu beeinflussen oder zu stören.
Anhaltspunkte in diese Richtung liefern einerseits der Polizist, Herr Insp. G R, als Zeuge, wonach das Fahrzeug des Beschuldigten nicht messbar gewesen sei, und andererseits behauptet der Beschuldigte ‚unsubstanziiert' im gesamten Verfahren, so auch bereits bei der Anhaltung gegenüber der Polizei, dass zwar ein Laserblocker verbaut gewesen sei, dieser aber vor 3 Monaten deaktiviert (‚gelockt') worden wäre, indem die Software (für das Blocken) gesperrt worden wäre.
Dem Einwand des Beschwerdeführers, dass die ‚Nichtmessung' seines Fahrzeuges kein (weiterer) Beweis dafür sei, dass im Tatzeitpunkt ein Laserblocker im Einsatz war, weil 'angeblich' der Messvorgang nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden wäre, ist zu entgegnen, dass dieses Vorbringen nicht entsprechend konkret ist und es sich dabei um eine reine Mutmaßung und Vermutung handelt.
Die Behörde geht davon aus, dass einem mit der Geschwindigkeitsmessung mittels eines Laserverkehrsgeschwindigkeitsmessers betrauten Beamten aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten ist und dass der Messvorgang ordnungsgemäß erfolgt ist (vgl zB VwGH am 28.06.2001, 99/11/0261). Die bloß abstrakte Behauptung des Vorliegens von Bedienungs- und Messfehlern vermag eine Ermittlungspflicht in Richtung auf insoweit unbestimmte Fehler des Gerätes nicht auszulösen, zumal es nicht um die ‚denkbare' oder ‚mögliche' Fehlerhaftigkeit des Gerätes, sondern um eine tatsächliche geht (vgl. z. B. VwGH am 27.02.1992, 92/02/0097, unter Hinweis auf VwGH vom 22.11.1983, 83/03/0051 und 28.02.1985, 85/02/0093). Fallbezogen vermochte der Beschwerdeführer keinerlei konkrete Tatsachen behaupten, die gegen eine ordnungsgemäße Bedienung des verwendeten Lasergerätes sprechen und ist vielmehr davon auszugehen, dass sich das diesbezügliche Beschwerdevorbringen auf bloße Vermutungen gründet, weshalb das Verwaltungsgericht nicht gehalten sein wird, den letztlich auf die Aufnahme von Erkundungsbeweisen abzielenden Beweisanträgen des Beschwerdeführers nachzukommen (vgl zB VwGH am 27.02.1992, 92/02/0097) und stellt insbesondere die Vernehmung der eingeschrittenen Beamten als Zeugen zur Klärung der Frage, ob das Geschwindigkeitsmessgerät ordnungsgemäß aufgestellt oder bedient worden sei, bereits einen unzulässigen Erkundungsbeweis dar (vgl zB VwGH am 02.09.1992, 92/02/0194). Dies betrifft daher auch Darlegungen wie, wo, in welchem Winkel, bei welcher Temperatur, etc., die Messung vorgenommen wurde, stellt doch ein Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmesser der verwendeten Bauart grundsätzlich auch ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Geschwindigkeit dar (vgl zB auch VwGH am 28.06.2001, 99/11/0261).
Vor dem geschilderten Hintergrund ist die ‚Nichtmessung (Unmöglichkeit der Messung)' des Fahrzeuges neben den technischen Komponenten im Fahrzeug ein zusätzlicher Beweis dafür, dass im Tatzeitpunkt der Laserblocker aktiviert war, zumindest aber mitgeführt wurde. Mit dem im Fahrzeug an leicht bedienbarer Stelle verbauten Ein-/Ausschalter war es dem Beschuldigten ohne weiteres möglich, die Lasermessung zu beeinflussen bzw zu stören.
Zum Einwand, dass zwar ein Laserblocker verbaut gewesen sei, dieser aber vor 3 Monaten deaktiviert (‚gelockt') worden wäre, indem die Software (für das Blocken) gesperrt worden wäre, ist anzumerken, dass es für den Beschuldigten im gesamten Verfahren leicht möglich gewesen wäre, entweder Nachweise hierüber vorzulegen oder jenen Zeugen konkret zu benennen, welcher die Software deaktiviert haben soll. Stattdessen wird der Generalimporteur (T K) als Zeuge zu der Funktionsweise solcher Geräte namhaft gemacht.

Dieser Zeuge ist ungeeignet, weil es nicht um die Funktionsweise solcher Geräte an sich geht, sondern um die angebliche Deaktivierung des verfahrensgegenständlichen Gerätes. Jene Person, welche das Gerät angeblich als Laserblocker deaktiviert hat, ist ja leicht als Entlastungszeuge zu benennen, welcher hierüber auch Nachweise (Abrechnung) vorzulegen haben wird.
Mit der amtswegigen Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung korrespondiert die Pflicht der Parteien, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die Offizialmaxime entbindet daher die Parteien nicht davon, durch ein substanziiertes Vorbringen zur Ermittlung des Sachverhaltes beizutragen, wenn es einer solchen Mitwirkung bedarf. Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen, was insbesondere bei jenen betriebsbezogenen und personenbezogenen Umständen der Fall sein wird, deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 6.3.2008, 2007/09/0233; 27.11.2014, 2013/03/0092). - Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafverfahren eine Mitwirkungspflicht trifft (vgl VwGH 98/04/0111); dies betrifft beispielsweise auch die Namhaftmachung von Zeugen (vgl VwGH 2001/03/0466).
Angesichts des geschilderten Umstandes der Nichtmitwirkung des Beschuldigten an der Beweisbarkeit seiner Unschuld ist darauf hinzuweisen, dass (auch) im Verwaltungsstrafverfahren für die Erweisbarkeit einer Verwaltungsübertretung nicht der absolute Beweis gefordert wird, sondern der relative Beweis genügt.
Nach § 45 Abs 2 AVG ist eine Tatsache nicht erst dann als erwiesen anzunehmen, wenn sie mit ‚absoluter Sicherheit' erweislich ist. Es genügt, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (Hinweis Hauer-Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens/4, S 307 Nr 51 und 52; VwGH 27.3.2015, 2013/02/0005).
Angesichts der dargestellten Sach- und Rechtslage ist im gegenständlichen Fall mit Gewissheit, jedenfalls aber mit überragender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass im Tatzeitpunkt ein Laserblocker im Kraftfahrzeug des Beschuldigten angebracht war und mitgeführt wurde, welcher geeignet war, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (hier. Lasermessgerät) zu beeinflussen bzw zu stören. Angesichts dessen, schadet es - mit Blick auf die höchstgerichtliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 13.10.2020, Ra 2020/02/0063 - auch nicht, dass die Deaktivierung der ‚Blocker-Software' weder von der Behörde widerlegt noch vom Beschuldigten nachgewiesen wurde. Dass die Behörde (in funktioneller Weise die Polizei) an Ort und Stelle ein Fahrzeug quasi in seine Einzelteile zerlegen soll, um gesicherte Feststellungen darüber zu treffen, ob bei einem im Fahrzeug verbauten und vermuteten Radar- oder Laserblockgerät im Tatzeitpunkt alle technischen Komponenten (Hardware und Software) vorhanden sind, um Verkehrsüberwachungsgeräte beeinflussen oder stören zu können, kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden. In Fällen wie dem gegenständlichen, wo genügend Anhaltspunkte für einen Laserblocker vorliegen, nämlich Unmöglichkeit einer Lasermessung, Vorfinden der wesentlichen technischen Komponenten eines Laserblockers einschließlich eines Ein- und Ausschalters und Nichtmitwirkung im Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich seiner eigenen Entlastung, lässt die Rechtsprechung den relativen Beweis für eine Verwaltungsübertretung genügen, und lässt die

Verantwortung des Beschuldigten, wonach eine gelockte Blocker-Software installiert gewesen wäre und das angebrachte Gerät nur als Laser-Warner verwendet worden wäre, zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen. Im gegenständlichen Fall liegen somit die diesbezüglichen Beschwerdegründe nicht vor."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 VwGVG abgesehen werden, da feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 19. März 2019 um 13.30 Uhr auf der A1, Westautobahn in Fahrtrichtung Salzburg den Pkw mit dem Kennzeichen x.

Dieses Kraftfahrzeug wurde einer Geschwindigkeitsmessung mittels Lasermessgerät unterzogen und konnte die gefahrene Geschwindigkeit nicht gemessen werden, worauf eine Nachfahrt vorgenommen, der Lenker angehalten und eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt wurde.

Bei der Kontrolle wurden Sensoren der Marke A mittig unter dem vorderen Kennzeichen und weiters ein Ein-/Ausschalter, der an der Lenksäule angebracht war, und rechts vom Lenkrad ein Bediengerät für einen Radarwarner gesichtet. Weitere Gegenstände, wie Steuergerät und Bedienteil für einen Laserblocker wurden lt. Angaben im Verwaltungsstrafakt nicht gefunden.

Dass der Beschwerdeführer den Pkw mit dem Kennzeichen x zur fraglichen Zeit im ggst. Bereich gelenkt hat, steht aufgrund der Aktenlage unwidersprochen fest.

Dass der vom Beschwerdeführer gelenkte Pkw einer Geschwindigkeitsmessung mittels Lasermessgerät unterzogen wurde, ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden Anzeige.

Dass bei der Kontrolle Sensoren der Marke Antilaser, ein Ein-/Ausschalter und ein Bediengerät für einen Radarwarner im bzw. am Pkw gefunden worden waren, ergibt sich aus der Anzeige und dem verkehrstechnischen Gutachten.

Dass im Pkw ein Steuergerät und Bedienteil für einen Laserblocker nicht vorgefunden wurden, ergibt sich aus dem verkehrstechnischen Gutachten.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Bescheid bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 98a KFG in der Fassung BGBl Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2017 lautet wie folgt:

„(1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären."

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören, an Kraftfahrzeugen angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: „beeinflusst oder gestört werden können"). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kraftfahrzeug angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen (VwGH 17.6.2019, Ra 2019/02/0069).

Nach dieser Rechtsprechung kommt es darauf an, dass das konkrete am Kraftfahrzeug angebrachte oder dort mitgeführte Gerät die Beeinflussung oder Störung aktuell verursachen kann, also tatsächlich in Betrieb genommen werden kann. Dieses Gerät muss demnach im Tatzeitpunkt sämtliche Voraussetzungen erfüllen, um in diesem Zeitpunkt Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören. Unwesentlich ist, ob das Gerät - etwa mittels eines im Kraftfahrzeug angebrachten Schalters - tatsächlich in Betrieb genommen worden ist. Für die Störung oder Beeinflussung einer Lasermessung (noch) nicht hinreichend geeignet ist demnach ein Gerät, das erst durch weitere nicht am Tatort und zur Tatzeit verfügbare technische Maßnahmen dazu in die Lage versetzt werden muss, solche Störungen oder Beeinflussungen herbeizuführen, also nicht ohne weiteres - etwa mittels eines im Kraftfahrzeug angebrachten Schalters - in Betrieb genommen werden kann (VwGH 13.10.2020, Ra 2020/02/0063).

Zur Frage, ob in dem vom Beschwerdeführer gelenkten Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt eine Laserblockeranlage eingebaut war, ist aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen davon auszugehen, dass am Pkw unterhalb des vorderen Kennzeichens Sensoren der Marke AL Priority angebracht waren und im Fahrzeuginneren sich ein Ein-/Ausschalter und ein Steuergerät für einen Radarwarner befanden. Ein Steuergerät für eine Laserblockeranlage und ein Bedienteil wurden nicht vorgefunden, welche Software sich auf dem Gerät befand ist nicht bekannt.
Nach der oben zitierten Judikatur kommt es darauf an, ob ein am Fahrzeug angebrachtes und mitgeführtes Gerät in der Lage sein kann, Beeinflussungen oder Störungen aktuell zu verursachen und somit alle Voraussetzungen erfüllt, um in diesem Moment Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören, ob das Gerät in Betrieb genommen wurde, ist dabei nicht ausschlaggebend.

Nach dem vorliegenden Gutachten ist davon auszugehen, dass ein Gerät, welches am Kraftfahrzeug angebracht ist, nur dann in der Lage ist Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören, wenn sowohl zumindest ein Sensor, ein Steuergerät und Bedienteil vorhanden sind und ein Sensor alleine nicht geeignet ist, Geschwindigkeitsmessungen zu verhindern oder zu stören. Der Amtssachverständige führt dazu aus, dass eine Störung einer Verkehrseinrichtung zur Verkehrsüberwachung dann stattfinden kann, wenn im Kraftfahrzeug ein entsprechendes Steuergerät irgendwo verbaut wurde. Der Amtssachverständige konnte darüber hinaus nicht feststellen, ob die Anlage im ggst. Zeitpunkt funktionsfähig gewesen war, führte aber aus, dass aufgrund der nicht möglichen Lasermessung aus technischer Sicht davon auszugehen sei, dass ein Laserblocker verbaut und aktiv war.

Auch wenn die Tatsache, dass keine Geschwindigkeitsmessung mit einem Lasermessgerät durchgeführt werden konnte, ein Indiz dafür sein kann, dass in dem ggst. Kraftfahrzeug eine Einrichtung oder ein Gerät eingebaut oder mitgeführt worden war, das geeignet ist, Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu stören oder zu beeinflussen, konnte aufgrund des vorliegenden Sachverhalts keine Feststellung darüber getroffen werden, dass am oder im ggst. Kraftfahrzeug alle erforderlichen Bestandteile einer Laserblockeranlage vorhanden waren, sodass es aktuell möglich gewesen wäre, die Anlage durch bloßes Einschalten in Betrieb zu nehmen und so eine Störung oder Beeinflussung einer Einrichtung zur Verkehrsüberwachung zu verursachen, da am Kraftfahrzeug zwar Sensoren, aber keine Steuereinheit und kein Bedienteil vorgefunden wurden und die auf dem Gerät befindliche Software nicht bekannt ist.

Somit ist nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festzustellen, dass in dem vom Beschwerdeführer gelenkten Kraftfahrzeug ein Gerät verbaut war, das geeignet war, Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu

blockieren oder zu beeinflussen, sodass das gegen den Beschwerdeführer anhängige Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß